

An alle Gemeinden

Per E-Mail!

Datum: 02.11.2020

Sachbearbeiter: GH/PH

G:\Allgemein\Rundschreiben\2020\Corona\_Informationen GB XVII -  
COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung.docx

## COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Bürgermeister\*innen!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 01.11.2020 hat das Gesundheitsministerium die COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (COVID-19-SchuMaV) kundgemacht, welche heute, am 03.11.2020, 00:00 Uhr, in Kraft getreten ist. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. November 2020 wieder außer Kraft. Seitens des Kärntner Gemeindebundes dürfen wir Sie über folgende, für die Kärntner Gemeinden relevante Neuerungen informieren:

### 1. Betreten öffentlicher Orte/Mindestabstand, § 1 COVID-19-SchuMaV

Schon bisher wurde von der Bundesregierung das Halten eines Abstandes von einem Meter zwischen Personen empfohlen. In § 1 Abs. 1 und 2 COVID-19-SchuMaV wurde diese Pflicht nunmehr normiert. Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende **und eng anliegende** mechanische Schutzvorrichtung (in weiterer Folge der Einfachheit wegen als „Mund-Nasen-Schutz“ bezeichnet, siehe dazu genauer Punkt 9) zu tragen.

Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes gilt in folgenden Fällen nicht:

- sofern zwischen Personen geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung vorhanden sind (Plexiglaswände);
- innerhalb von Gruppen bis höchstens sechs Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt jedoch höchstens sechs Minderjähriger;
- innerhalb des geschlossenen Klassen- oder Gruppenverbandes;
- zwischen Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen;
- wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert;
- in Luftfahrzeugen und unter Wasser.

Das Vorliegen des jeweiligen Ausnahmetatbestandes ist auf Verlangen gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Behörden und Verwaltungsgerichten bei Parteienverkehr und Amtshandlungen sowie Inhabern einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes sowie Betreibern eines Verkehrsmittels glaubhaft zu machen.

## 2. Ausgangsbeschränkungen, § 2 COVID-19-SchuMaV

Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereiches und das Verweilen außerhalb des eigenen privaten Wohnbereiches von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr des folgenden Tages ist nur noch zu folgenden Zwecken zulässig:

- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
- Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
- Berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist, oder Teilnahme an gerichtlichen oder behördlichen Verfahren oder Amtshandlungen, und
- Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung.

Diese Bestimmung tritt **mit Ablauf des 12. November 2020 wieder außer Kraft**. Es ist aber zu erwarten, dass eine Verlängerung stattfinden wird, welche der erneuten Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf.

## 3. Verkehr und Fahrgemeinschaften, §§ 3 und 4 COVID-19-SchuMaV

Weiterhin ist in Massenbeförderungsmitteln und den dazugehörigen Bahnsteigen, Haltestellen etc. ein Abstand von einem Meter einzuhalten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Bei Fahrgemeinschaften und Taxis dürfen in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Die Benützung von Seil- und Zahnradbahnen darf nicht mehr zu Freizeitzwecken verwendet werden.

Wichtig ist, dass sich im Bereich des Kindergarten- und Schülertransportes nichts geändert hat (hier gab es Forderungen nach Verschärfungen) - weiterhin gilt auch hier die Ausnahme von der Ein-Meter-Abstandspflicht, wenn aufgrund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung nicht möglich ist.

## 4. Kundenbereiche, Märkte, § 5 COVID-19-SchuMaV

Das Betreten von Geschäftsräumlichkeiten ist nur noch zulässig, wenn

- gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird,
- die Kunden einen Mund-Nasen-Schutz tragen,
- bei Kundenkontakt auch die Mitarbeiter eine solche tragen, sofern nicht eine sonstige geeignete Schutzvorrichtung besteht (Plexiglas) und
- sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Geschäft aufhalten, dass pro Kunde 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.

Bei Märkten im Freien oder bei Parteienverkehr der Verwaltungsbehörden gelten dieselben Vorgaben, mit Ausnahme der 10 m<sup>2</sup>-Grenze.

## 5. Gastgewerbe, § 7 COVID-19-SchuMaV

Das Betreten (und Befahren) von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten des Gastgewerbes ist mit Ausnahme von Einrichtungen in Kranken- und Kuranstalten, Pflegeheimen, Betrieben und Schulen untersagt. Die Abholung von Speisen und Getränken in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr ist allerdings zulässig, sofern die nicht vor Ort konsumiert werden. Die Zustellung von Speisen und Getränken ist darüber hinaus auch nach 20:00 Uhr möglich.

## 6. Sport, § 8 COVID-19-SchuMaV

Das Betreten öffentlicher Orte zum Zweck der Ausübung von Sport, bei dessen sportspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, ist untersagt. Ebenso ist das Betreten von Sportstätten zum Zweck der Sportausübung grundsätzlich untersagt. Ausgenommen davon sind nur Betretungen von Sportstätten durch Spitzensportler oder von Sportstätten im Freien durch sonstige Sportler, dann allerdings nur mit der Maßgabe, dass es beim Sport nicht zu Körperkontakt kommt.

Eine Zurverfügungstellung von Turnhallen und Mehrzweckräumen an Vereine für sportliche Zwecke ist daher vorerst nicht mehr möglich (außer es handelt sich um Spitzensportler). Im Freien befindliche Sportanlagen können geöffnet bleiben, es ist jedoch (bspw. durch Anschlag) darauf hinzuweisen, dass kein Körperkontakt stattfinden darf. Alleiniges Laufen oder Yoga wären so beispielsweise möglich, Fußball, Basketball oder Kampfsporttraining (mit Körperkontakt) nicht.

## **7. Veranstaltungen, § 13 COVID-19-SchuMaV**

Gemäß § 13 Abs. 1 COVID-19-SchuMaV sind sämtliche Veranstaltungen untersagt.

Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken, Ausstellungen, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.

Nachdem auch Gelegenheitsmärkte Veranstaltungen sind, sind bis auf weiteres (jedenfalls bis 30. November 2020) Weihnachtsmärkte verboten. Der Begriff „Hochzeiten“ wurde durch den Begriff „Hochzeitsfeiern“ ersetzt, sodass klargestellt ist, dass Trauungen (ohne Gäste) stattfinden können, Hochzeitsfeiern allerdings nicht.

Weiterhin stattfinden dürfen unter anderem (wobei an die Vernunft und das Gebot der Rücksichtnahme appelliert wird):

- berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten (zwingend) erforderlich sind,
- Treffen im privaten Wohnbereich, mit Ausnahme von Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen,
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz,
- Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien,
  - o Hier hängt die Zulässigkeit davon ab, ob die jeweilige Gemeindepartei als Partei eingetragen ist **und** ob die gewünschte Zusammenkunft im Rahmen eines offiziellen Organs einer Partei stattfindet.
  - o Sollte beides (kumulativ) nicht vorliegen, so wird eine andere Form der (Vor-)Abstimmung innerhalb der Gemeinderatsparteien (Umfrage, Telefon- und/oder Videokonferenz) erforderlich sein.
- Unaufschiebbar Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
- Zusammenkünfte von nicht mehr als sechs Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt jedoch höchstens sechs Minderjähriger,
- Begräbnisse mit höchstens 50 Personen.

## **8. Alten-, Pflege- und Behindertenheime, § 10 COVID-19-SchuMaV**

Mit der gegenständlichen Verordnung wurde mit § 10 leg. cit. eine eigene Bestimmung für Alten-, Pflege- und Behindertenheime eingeführt. Beim Betreten dieser Einrichtungen gelten für Bewohner an allgemein zugänglichen Orten und nicht zum Wohnbereich gehörigen Orte (also nicht das eigene Zimmer) und für Besucher und Mitarbeiter die allgemein bekannten Regelungen bezüglich der Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter und die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Der Betreiber darf Mitarbeiter nur dann einlassen, wenn für diese einmal pro Woche ein molekularbiologischer Test oder ein Anti-Gen-Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt wird und dessen Ergebnis negativ ist. Stehen diese Tests nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung, sind Masken zu tragen. Ähnliche Regelungen bestehen auch für Bewohner\*innen und Besucher\*innen.

Der Betreiber des Alten-, Pflege- oder Behindertenheimes hat ein Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen, welches folgende Punkte umfasst:

- Spezifische Hygienevorgaben,
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken,
- Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen sowie in Bezug auf berufliches und privates Risikoverhalten, verpflichtende Dokumentation der Schulung,
- Vorgaben für Betretungen durch externe Dienstleister,
- Spezifische Regelungen für Bewohner, denen die Einhaltung der Vorgaben nicht zugemutet werden kann,
- Regelungen zur Steuerung der Besuche, insbesondere Vorgaben zu maximaler Anzahl, Häufigkeit und Dauer der Besuche sowie Besuchsorte, verpflichtende Voranmeldung sowie Gesundheitschecks vor jedem Betreten der Einrichtung. Für Angehörige und Personen, die regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten, sind spezifische situationsangepasste Vorgaben zu treffen,
- Vorgaben zur Teilnahme an Screeningprogrammen gemäß § 5a Epidemiegesetz,
- Regelungen über die Wiederaufnahme von Personen.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten, wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis der Gäste, beinhalten (Besucherliste).

Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen darf für jeden Bewohner nur einen Besucher pro zwei Tage in das Alten- und Pflegeheim einlassen. Insgesamt dürfen im Zeitraum vom 3. November 2020 bis inklusive 17. November 2020 für jeden Bewohner höchstens zwei unterschiedliche Personen eingelassen werden. Ab dem 18. November 2020 darf für jeden Bewohner ein Besucher pro Tag eingelassen werden. Besuche im Rahmen von Palliativ- und Hospizbegleitung sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen sind jedenfalls zu ermöglichen. Die in Alten-, Pflege- oder Behindertenheimen vorgesehenen Maßnahmen dürfen nicht unverhältnismäßig sein oder zu unzumutbaren Härtefällen führen.

## **9. Verbot von Gesichtsvisieren/Face-Shields**

Mit heutigem Tag sind Gesichtsvisiere bzw. Face-Shields nicht mehr erlaubt. Ein Mund-Nasen-Schutz muss nicht nur Nase und Mund abdecken, sondern nach dem Wortlaut der Verordnung - wie unter anderem in § 1 Abs. 2 COVID-19-SchuMaV - auch „eng anliegen“. Dieses Erfordernis erfüllen Gesichts- und Kinnvisiere naturgemäß nicht.

## **10. Dienstbetrieb in den Gemeinden**

Wie bereits in den bisherigen Verordnungen sind Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten (sofern die Hausordnung nicht anderes vorsieht) von der COVID-19-SchuMaV ausgenommen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass sämtliche Ämter und Behörden in allen Angelegenheiten eindringlich dazu aufgerufen sind, die verordneten Maßnahmen auch im Sinne der Vorbildwirkung und Solidarität bestmöglich umzusetzen. Es wird daher folgendes empfohlen:

### a) Bürgerservice:

- Es ist ein Kompromiss zwischen Aufrechterhaltung des Serviceniveaus für die Bürger\*Innen und zur Minimierung des Infektionsrisikos für Bedienstete und Bürger\*Innen zu finden;
- Es sollte ein kontrollierter Zugang zu Amtsgebäuden (Glocke oder Telefonnummer) gewährleistet werden;
- Entsprechende Sicherheits- und Verhaltenshinweise sind an allen Eingängen anzubringen;
- Aufstellen von Desinfektionsspendern an wesentlichen Punkten;
- Beschränkung des physischen Parteienverkehrs auf nicht aufschiebbare Angelegenheiten;
- Abholung der Parteien durch die jeweils vor Ort befindlichen Ansprechpartner;

- Verpflichtung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes im Parteienverkehr iSd § 5 Abs. 3 der COVID-19-SchuMaV.

b) Interner Amtsbetrieb:

- Beim Betreten der Büroräumlichkeiten sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- Vermeidung der gemeinsamen Nutzung von Mehrpersonenbüros (es wird eine Teambildung empfohlen)
- Ausweitung des Home-Office soweit wie möglich
- Die gemeinsame Anwesenheit in Zwei-Personenbüros von zwei oder mehreren Personen ist möglichst zu vermeiden.
  - o Ist dies nicht möglich (etwa zu Einschulungszwecken), ist auf eine durchgängige Durchlüftung und einen Mindestabstand von einem, besser 1,5 Metern zu achten.
  - o Kann auch dieser (ausnahmsweise) nicht eingehalten werden, haben alle Beteiligten einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Generell wird empfohlen, dass sämtliche im Amt anwesenden Mitarbeiter\*innen außerhalb des eigenen Büros (in Sitzungsräumen, Gängen, Toiletten) einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

c) Besprechungen:

- Dienstbesprechungen aller Mitarbeiter\*innen einer Organisationseinheit sollten ausnahmslos via MS Teams stattfinden;
- Besprechungen kleinerer Personengruppen (Beschränkung auf das absolut notwendige Ausmaß und die absolut notwendige Teilnehmerzahl!) finden in möglichst groß dimensionierten und gut durchlüfteten Besprechungsräumlichkeiten statt.

d) Gemeinsam genutzte Geräte:

- Vor der Nutzung gemeinsam genutzter Geräte (Kaffeemaschine, Wasserkocher, Kopierer etc.) sind die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren;
- Dies gilt auch vor einer Bewirtung im Rahmen einer unbedingt für den Gesetzesvollzug oder Dienstbetrieb erforderlichen Besprechung (nur Kaffee und Wasser);
- Eine gemeinsame Nutzung von PCs und Arbeitsplätzen sollte vermieden werden. Wer (ausnahmsweise) einen fremden Arbeitsplatz nutzt, sollte Arbeitsfläche, Maus und Tastatur vor und nach der Nutzung zu desinfizieren.

e) Wirtschaftshof sowie kritische Infrastrukturen:

Auch hier ist zwischen den Bediensteten der erforderliche Sicherheitsabstand einzuhalten. Kann dies im Ausnahmefall nicht gewährleistet werden, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen;

Bei gemeinsamen Fahrten in einem Auto ist der § 4 der COVID-19-SchuMaV zu befolgen, demnach sind inkl. des Fahrers nur zwei Personen je Sitzreihe zulässig (Achtung: Ausnahme für Schüler- und Kindergartenentransport!) und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

f) Sitzungen von Gremien, Ausschüssen etc.:

Analog zu Mitarbeiterbesprechungen wird angeregt, diese Termine auf dringende, nicht aufschiebbare Angelegenheiten zu begrenzen, größtmögliche Räumlichkeiten zu wählen, auf eine gute Durchlüftung und eine Risikominimierung (Mund-Nasen-Schutz, Abstände) zu achten.

g) Sitzungen der Gemeindeorgane:

Die Regelung des § 15 Abs. 3 sieht eine Ausnahme für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen, vom Anwendungsbereich der COVID-19-SchuMaV vor. Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder der Ausschüsse können daher grundsätzlich im Präsenzmodus stattfinden.

Ungeachtet dessen empfiehlt der Kärntner Gemeindebund, die größtmögliche Räumlichkeit für die jeweilige Sitzung zu wählen, Sicherheitsabstände einzuhalten und zumindest bis zur Einnahme der zugewiesenen Sitzplätze einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Nach Beendigung der Sitzung haben die Teilnehmer unverzüglich in ihren eigenen privaten Wohnbereich zurückzukehren, und können sich zu diesem Zweck auch nach 20:00 Uhr kurzzeitig zwischen Sitzungsort und eigenem Wohnort aufhalten. Ein „Zusammenstehen“ nach der Sitzung oder „Zwischenstopps“ beim Heimweg sind, wenn hierfür nicht eine der Ausnahmen des § 2 Covid-19-SchuMaV vorliegt, (bis 12.11.2020) jedenfalls unzulässig.

Betreffend die Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen verweisen wir auf unsere Information vom 23.04.2020 über die Stellungnahme des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes, wonach bei verfassungskonformer Interpretation epidemierechtlicher Vorschriften weder die Abhaltung von Gemeinderatssitzungen, noch die Öffentlichkeit bei solchen Sitzungen gänzlich ausgeschlossen werden kann. Ob die interessierte Öffentlichkeit hingegen auf Grund der geltenden „Ausgangsbeschränkungen“ überhaupt legal zum Ort der Sitzung des Gemeinderates gelangen kann, sei dagegen eine ganz andere - epidemierechtliche (und daher seitens des Gesundheitsministeriums zu klärende) - Frage.

Unabhängig von der (denkbaren) Interpretation, dass die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung durch Bürger\*innen unter den Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 3 Covid-19-SchuMaV zu subsumieren ist, empfiehlt es sich, Gemeinderatssitzungen derart abzuhalten, dass

- ein Ende vor 20:00 Uhr gewährleistet ist (Angelegenheiten, die einer Behandlung im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung bedürfen, sind aufgrund der Bestimmungen der §§ 35 und 36 K-AGO ohnedies nach sonstigen Tagesordnungspunkte zu reihen) und
- für jede an der Sitzung teilnehmende Person 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Dies erfordert ohnedies auch eine gewisse Einschränkung der meist beschränkten interessierten Öffentlichkeit, je nachdem, welche Räumlichkeit für die Abhaltung der Sitzung zur Verfügung steht.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bis 31.12.2020 noch nachfolgende alternative Möglichkeiten der Durchführung von Sitzungen von Ausschüssen und Gemeindeorganen bestehen:

- Bis zum 31.12.2020 ist eine Beschlussfassung des Gemeinderates im Umlaufweg oder im Wege einer Videokonferenz zulässig; zu einem solchen Beschluss ist die einfache Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich, wenn jedoch für die betreffende Angelegenheit strengere Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind, ist deren Einhaltung erforderlich.
- Bis zu den Wertgrenzen laut der jeweiligen Geschäftsordnung der Gemeinde können Aufgaben, die nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister obliegen, durch den **Gemeindevorstand** bzw. Stadtrat erledigt werden (hier kann im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen ein **Umlaufbeschluss** herbeigeführt werden).
- Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderates bedürfen, die dringend notwendig sind, und bei denen ein Beschluss des zuständigen Organes ohne Gefahr eines Nachteiles für die Gemeinde nicht mehr herbeigeführt werden kann, können mittels **dringender Verfügung des Bürgermeisters** nach und im Rahmen des § 73 K-AGO erledigt werden. Gemäß § 73 Abs. 1 leg. cit. hat der Bürgermeister dem zuständigen Organ ohne Verzug zu berichten.

## **11. Sitzungen der Organe von Parteien iSd § 13 Abs. 3 Z 5 COVID-19-SchuMaV**

Hier hängt die Zulässigkeit davon ab, ob die jeweilige Gemeindepartei selbst als Partei registriert ist und ob die gewünschte Zusammenkunft im Rahmen eines offiziellen Organs einer Partei stattfindet **oder** ob die jeweilige Zusammenkunft eine Sitzung eines statutarisch geregelten Organs einer eingetragenen (Bunds- oder Landes-)Partei darstellt. Sollte keiner dieser Fälle vorliegen, so wird eine andere Form der (Vor-)Abstimmung innerhalb der Gemeinderatsparteien (Umfrage, Telefon- und/oder Videokonferenz) erforderlich sein.

## 12. Datenübermittlung nach dem Epidemiegesetz

Vom Land Kärnten wurde mitgeteilt, dass vermehrt Anfragen in Zusammenhang mit der Datenübermittlung von COVID-19 positiv getesteten Personen an den Bürgermeister eingelangt sind. Wir dürfen Sie daher nochmals über die nach wie vor geltende Rechtslage informieren und auf unser Rundschreiben vom 03.04.2020 verweisen:

Gemäß § 3a Abs. 1 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr. 186/1950 idgF BGBl I Nr. 104/2020, ist die Bezirksverwaltungsbehörde ermächtigt, dem Bürgermeister den Namen und die erforderlichen Kontaktdaten einer von einer Absonderungsmaßnahme nach Epidemiegesetz 1950 wegen COVID-19 betroffenen Person, die in seinem Gemeindegebiet wohnhaft ist, mitzuteilen, wenn und soweit es zur Versorgung dieser Person mit notwendigen Gesundheitsdienstleistungen oder mit Waren oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs unbedingt notwendig ist.

Eine Verarbeitung dieser Daten zu anderen Zwecken ist gemäß § 3a Abs. 2 leg. cit. nicht zulässig. Der Bürgermeister hat gemäß § 3a Abs. 3 leg. cit. die Daten umgehend unumkehrbar zu löschen, wenn diese für die in Absatz 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Des Weiteren hat der Bürgermeister gemäß § 3a Abs. 4 leg. cit. geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

**Erneut wird darauf hingewiesen, dass Bürgermeister im Fall der Anforderung der Daten von COVID-19-Erkrankten und bei Verstößen gegen die oben genannten Grundsätze explizit dem Regime der Geldbußen nach der DSGVO unterworfen und damit einem massiven Risiko ausgesetzt sind.**

## 13. Verordnungsrecht des Landes und der Bezirkshauptmannschaften

Zur Vervollständigung wird noch darauf hingewiesen, dass Länder und Bezirksverwaltungsbehörden ebenfalls die Kompetenz haben, Verordnungen zu erlassen, welche zusätzliche Maßnahmen (wie bspw. Contact-Tracing) beinhalten können. Es wird daher auch notwendig sein, bei rechtlichen Fragestellungen rund um die COVID-19-Pandemie neben der COVID-19-SchuMaV auch stets allfällige Verordnungen der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft zu berücksichtigen.

In diesem Rundschreiben sind aufgrund der angestrebten Kompaktheit nicht sämtliche Bestimmungen der COVID-19-SchuMaV, sondern die unseres Erachtens relevantesten Themen abgebildet. Die konsolidierte Verordnung finden Sie immer tagesaktuell im Rechtsinformationssystem ([https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2020\\_II\\_463/BGBLA\\_2020\\_II\\_463.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_463/BGBLA_2020_II_463.html)).

Für Fragen steht Ihnen unsere Landesgeschäftsstelle gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße  
Der Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant